**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 3 (1882)

Heft: 2

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881:

**Erster Theil** 

Autor: [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881. Erster Theil.

Kanton		Baarbesoldung				Nebenpflichten		
Kanton	Totalminimum	Gemeinde	Staat	Accidenzien	Befreiungen	der Lehrer	Ruhegehalte	Bemerkungen
Zürich.  1. Gesetz über das gesammts Unterrichtawsen 1859, § 300 ff.  2. Gesetz betreffend die Besoldung der Schweschallehrer vom 22.  Dezmber 1872.  3. Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom S. Februar 1873.	<ul> <li>α) Primarlehrer Fr. 1200.</li> </ul>	Die Hälite (vergl. Staat). Arbeitslehrerin: Minimum Fr. 25 jährlich per wiedentliche Stunde. Die Mehrzahl der Gemeinden giebt freiwillige Zulagen.	Die Hälfte und Beitrag an die Zusche Hälfte nach Klassen. An Erhöbungen (bis auf Fr. 1500 Gesammbetrag) betheiligt sich der Staat mit '2n-15z. Alterazulagen nach 5, 10, 15, 20 Jahren respublier, 100, 200, 300, 400. Pår ubgelegene Scholen ausserdentlicher Beitrag bis auf 300 Fr. ordentlicher Beitrag bis auf 300 Fr.	Wohnung, ½ Juchart Ge- müseland, 2 Klafter Holz oder Entschädigungen.	Von den persönlichen Lei- stungen beim Wachtdienst bei der Löschmannschaft und Feuerwache.	_	Nach 30 Jahren wenigstens die halbe gesetzliche Baarbesoldung.	Obligatorischer Eintritt in den Vertrag mit der Schweiz. Benten- nantel: Jahresbeltrag Br. 16 Str.) Wittwon- u. Weisenpension Br. 190. Hinterlassene erhalten 1/2 stall lang die Besoldung oder den Rahe- gehalt des Verstrebenen. Stellvertretung auf Kosten des Lehteres (Er. 20 per Woche) fakul-
Bern.	b) Sekundarlehrer Fr. 1800.	600 Fr. (vergl. Staat). Die Mehrzahl der Kreise giebt freiwillige Zulagen (von 100 bis 1000 Fr.)		Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.	Lehrers (Fr. 20 per Woche) fakul- tativ mit Beitrag des Staates. Wie Primarlehrer.
Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, § 30 ft. Branchen 24. Juni 1856, § 30 ft. Branchen 25 Gesetz über die Stations Bernwarschulen des Kantons Bernwarschulen 1870, § 22 ft. Gesetz über die Sekundarschulen 1856, § 30. Bern vom 25. Juni 1856, § 30. Gesetz betreffend die Erbikung der Primariehrerbesoldungen vom 31 Oktober 1878.	a) Primarlehrer: Lehrer Fr. 800. Lehrerin Fr. 700.	Fr. 550 jährliches Minimum.	Beiträge :   Diesatjahr   Lebreria   15   Fr. 250   150   610.   350   150   1115   450   200   Yom 16. an   550   250	Wohnung (auf dem Land mit Garten), 5 Klafter Tannen- holz. Für wenigstens ein Lehrstelle eines Ortes ½ Juch. Pflanzland oder Fr. 50 Ent- schädigung.	-	Reinigung und Heizung der Schullokale, wogegen dem Lehrer die Asche und Jauche zusteht.	Fakultativ vom Staat an Lebrer und Lebrerinnen: Für weniger als 30 Jahre Fr. 240, für 30 Jahre Fr. 260 und für je 2 folgende Jahre Fr. 260 mehr bis auf Fr. 360.	Stellvertretung auf Kosten des Lehrers. Hinterlassene beziehen die Be- soldung und entschädigen den Stell- vertreter wührend 3 Monaten.
der Primarichrenbesidungen vom 31. Oktober 1873. 31. Oktober 1873. 32. Veordnung über die Leibgedinge der Primarichren und Primar- Leibertringen von 1872. 43. Gesetz betreffend Auflebung der Kantonsschule in Bern u. s. w. vom 27. Mai 1877.	Lehrer an gemeinsamen Ober- schulen Fr. 1300.  Patentirte Arbeitslehrerin Fr. 100.  b) Sekundarlehrer.	Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 850. Arbeitslehererin: Minimum Fr. 50 per Klasse Hälfte der Baarbesoldung von Fr. 60 Minimum per wöchentliche Unterrichtsstunde für einen Hauptlehrer, von Fr. 30 für einen Hülfslehrer, von Fr. 30 für einen Hülfs-	meinden. Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 200 mehr als obige Scala. Arbeits-Lehrerin. Für patentirte Arbeitslehrerinen Fr. 50—70; für unpatentirte Fr. 30.	_	-	Verpflichtung zu allfälliger Bethoiligung an Handwerker- schules gegen besondere Ent- schlädigung.	Nach 20 jährigem Schuldienst (10 Jahre an bernischen Mittel- schulen) bis auf die Halte der	Wie Primarlehrer.
Luzern. Errielungsgesetz vom 26. September 1879, § 97 ff.	a) Primarlehrer: Lebrer Fr. 800. Lebrer Fr. 800. (Forbildingsschulnsterricht besonders bezahlt bis auf Fr. 100.)	lehrer, von Fr. 30 für einen Huis- lehrer.  1 Viertheil, sowie an die übrigen 3 Viertheile, so viel durch Mehr- ertring des Gemeindeschulfondes gedreht werden kann.	3 Viertheile (vergi, Genseinde). Der Stuat bestimmt die Hübe der Besoldung, die im ersten Jahr und in der Kegel auch wiltrend der ersten 4jährigen Anstellung auf dem Minimum belieb, später suf je 4 Jahrs festgesetzt wird und auf Griffe die Lehrerin steligen kann. Der Staat kann ausserordentliche Beiträge an stark belastete Genst.	Freie Wohnung (oder Fr. 120) und 9 Ster Holz (oder Fr. 80).	-	schädigung.	normaden Besoldung; in besondern Rållen auch vorher schon, aber nur bis auf ½.	Stellvertrelung wegen Krankheit oder Tod auf Kosten der Besol- dungsplichtigen. Lehrer-Wittwen - Waisen- Unter- stötzungsverein.
	Arbeitslehrerin Fr. 80.  b) Sekundarlehrer: Lehrer Fr. 1200. Lehrerin Fr. 1000.	1 Viertheil. 1 Viertheil.	den geben (jährlicher Gesammreredit Fr. 5000).  Die Besoldung kann bis auf Fr. 140 steigen.  Die Steigen.  Der Staat bestimmt die Höhe der Besoldung, die im ersten Jahr in der Regel auf dem Minimum bleibt, später auf je 4 Jahre festgessetz wird und auf Fr. 1600 für den	Wie Primarlehrer.	-	-	-	Wie bei Primarlehrern.
Uri. Schulordnung vom 24. Febr. 1875.	_	Besoldung der Gemeinde über- lassen.	Lehrer, Fr. 1300 für die Lehrerin steigen kann.  Jährl. Staatsbeitrag an Primar- schulen S500 Fr. (diesjähr. Extra- beitrag 2500 Fr.); an jede Sekundar- schule 200 Fr. Lehrerprämien nach Leistungen 30-50 Fr.	Meistens freie Wohnung und Holz.	_		_	-
Schwyz.  Organisation des Volksschul- wesens vom 26. Oktober 1877. a Kantonsraftsbeschluss betreffend Unterstätzungsbeiträge an Sekun- darschulen vom 22. Juni 1864.  Obwalden.	_	Besoldung der Gemeinde über- lassen.	Der Staat zahlt an jede Sekundar- schule Fr. 100 und ½0 der Lehrer- besoldung sammt einem Zuschuss von 40-100 Fr.	-		Verpflichtung zur Abhal- tung von Fortbildungsschulen gegen angemessene Entschä- digung.	-	In den meisten Gemeinden ist einer der Primarlehrer Organist und bezieht dafür besondern Gehalt. Verein der Lehrer -Alters- Wittwen- und Waisenkasse für Primar- und Sekundarlehrer welt- lichen Standes obligatorisch.
Gesetz betreffend das Unterrichts- wesen vom 1. Dezember 1875.  Nidwalden. Schulgesetz vom 10. September	Gesetzlich (aber noch nicht aller- orts durchgeführt): Für den Lehrer Fr. 800. Für die Lehrerin Fr. 400.	Besoldung der Gemeinde über- lassen.  Besoldung der Gemeinde über- lassen.	Beiträge an das Gemeindeschul- wesen aus dem kantonalen Schul- fond; der Shaat besoldet die Lehrer der Kantonsschule.  Der Staat verausgabt an das Unterrichtswesenjährlich Fr.10,000.	Meistens Wohnung und Holz.	_	_	-	-
Glarus. Schulgesetz vom 11. Mai 1873.  Zug.	<ul> <li>a) Primarlehrer Fr. 1000 (faktisch 1200, thatsächl.Durchschn.1600), Bergschulen ausgenommen.</li> <li>b) Sekundarlehrer Fr. 1600 (faktisch 2000, thatsächl.Durchschn.2400).</li> </ul>	Baarbesoldung Sache der Ge- meinde. Wie bei Primarlehrern.	Bei stark belasteten Gemeinden Staatsunterstützung (%/4 vom Jahres- defizit). Der Staat zahlt an die einzelnen Sekundarschulen Fr. 500 bis 1000 per Hauptlehrer.	Freie Wohnung oder 200 Fr. Wie bei Primarlehrern.	-	-	Fakultative Beiträge der kan- tonalen Schulrathskasse bei Alters- schwäche oder Gebrechlichkeit an Primar- und Sekundarlehrer.	Obligatorischer Beitritt zur Lehrer-Alterskasse, die gleichzeitig Staatsbeiträge erhält (jährl. Fr.1800). Stellvertretung wegen Krankheit auf Kosten der Gemeinde.
Gesetz über Organisation des Schulwesens vom 24. Oktober 1850. Gesetz über Errichtung von Sekundarschulen und einer In- dustrieschule vom 25. August 1873.	a) Primarlehrer: Kein Minimum. b) Sekundavlehrer Fr. 1500.	Besoldung der Gemeinde über- lassen. Steigerung bis Fr. 1800.	— Der Staat zahlt an den Gehalt der Lehrer und Hülfslehrer <sup>2</sup> /s.	=	_	- -	Bei Krankheit oder Alters- schwäche Beitrag an die Stellver- tretungskosten aus dem Kantons- schulfond.	Stellvertreter <sup>2</sup> / <sub>3</sub> der Lehrerbe- soldung, siehe Ruhegehalte. Obligatorischer Beitritt zum Leh- rerunterstättzungsverein für Primar- und Sekundarlehrer. Der Staat bezahlt an diesen Verein jährlich 500 Fr.
Gesetz über das Primar- und Schundarschulwesen vom 28. No- vember 1874, § 23, 68 ff; ferner §§ 92. 93, 98 ff; 114.	a) Primarlehrer: In Stadtgemein- den für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 800; in Landgemeinden unter 100 Einwohnern und unter 15 Kindern für Lehrer Fr. 500, für Lehrerinnen Fr. 450 auf aus- nahmsweise Bewilligung Min- sonst Fr. 600 resp. 500. Arbeitslehrerin Fr. 80 per Schule.	600, 700.	2. Kiasse 8 7 80 8 7 80 15 7 70 3. Kiasse nichts. An Fortbildungsschullehrer, die sich auszeichen Fr. 20 50 is	Lehrer und Lehrerinnen Wohnung, Garten, mindestens Z Rlatter Holz, Lehrer <sup>1/4</sup> Juchart Pflanziand oder ent- sprechende Entschädigung. Ein Theil der Baarbesoldung kann durch Naturalleistungen ersetzt werden.	Lehrer und Lehrerin von Frohndiensten.	Auf Verlangen Abhaltung von Fortbildungsschulen.	-	Herabsetzung der Besoldung ist nicht gestattet. Bei längerer Krankheit oder hohem Alter Anstellung eines Ge- hulfer auf Kosten des Lehren- hiller auf Kosten des Lehren- Wittenen und Waisen beziehen Ge- wicken und Waisen beziehen Ge- Stelle – hichetzen 6 Wechen — sowie die Jahresernte. Er besteht eine Lehrer-Altera- kasse (jährlicher Shatabeitrag seit 1880 Fr. 5000 ud Fr. 15 für jeden
Solothurn.  Gesetz über die Primarschulen vom 3. Mai 1873, §§ 31, 40, 46 ff; 77.	Sekundarlehrer Fr. 1500, wenn nicht noch andere Stellen damit verbunden sind.     Primarlehrer Fr. 900.	die Schule liegt, in zweiter Linic der andern Gemeinden des Bezirks.	nach Zahl der Stunden und der Zöglinge. Beiträge an alle öffentlichen Sekundarschulen, im Maximum Fr. 3000 pro Schule.  Jeder Gemeinde für jesten Lehrer.	Wohnung oder Entschädi- gung; Bürgergabe an Brenn-	Lehrer von Feuerwehrdienst und jeglichen Frohnungen.	Abhaltung von Fortbildungs- schulen gegen Entschädigung	_	Betheiligten).  Ueber die Kosten der Stellver-
ff; 77. Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875, § 8 ff.	Arbeitslehrerin Fr. 100.	-	und jede patentirte Lehrerin Fr. 150. Ausserdem für jeden Lehrer und jede patentirte Lehrerin der in T Klassen getheilten Gemeinden resp. Fr. 380, 300, 220, 140, 80, 60, 50. Für jede Arbeitslehrerin Fr. 50.	holz.	- Tourney	vom Steat.	٠	tretung wegen Krankheit verfügt der Regierungsrath. Zu Gunsten derjenigen Lehrer, welche jählich eine Einlage von Fr. 15 oder weniger in die Kantonal- Ersparnisskasse machen, trägt die Stautskasse jedesmal ½, bei min- destens 10 jähriger Dienstdauer des Lehrers ½s der Einlage bei. Beitritt zur Lehrer-Alters-Witt-
Baselstadt.	b) Bezirkslehrer Fr. 2200.	-	4/5 der Baarbesoldung, jedoch nicht weniger als Fr. 1800 und nicht mehr als Fr. 2000.	Gewöhnliche Bürgergabe in Brennholz von der Gemeinde des Schulorts.	Von allen Frohnungen.	Eventuell zur Mitwirkung bei dem Unterricht in der Fortbildungsschule.		wen- u. Waisenkasse obligatorisch. Eine allfällige höhere Besoldung wird vom Regierungsrathe bestimmt.
\$ 76 ff.	2) Primardelver: an städischen Schulen Lafrer Pr. 90—120, Lebrerinnen Fr. 40—50; in den Lafrerinnen Pr. 40—50; in den Lafrerinnen Lafre		Der Stant leistet die Beseldung- Für Lebrer auch 10 Jahren Densträtei und mindestens 24 Auftrag im der Stant der Schaffen	Woltmung und 36 Aren Phanoland durch die Gemeinden im Landbesirko. In der Stalt verbeite. An der Stalt verbeite. In der Michael (		-	(met. Alternange) geno ofer their- leaf statement of the	Alle føst angestellten Leibrer und Lebtrerinen sida zom Beitritt ut der Vikariankasse verpflichtet, aus deren Einmahnen dan Vikariat fireten Einmahnen dan Vikariat fireten Einmahnen der Unterfehre verhinderte Lehrer bestritten wird. Bei Todestüllen kann der Fortzenson den Hinterlassenn and 8 Monate durch den Erziehungstatte verhäugstelte verhäusstelte verhäum der Verhäugstelte
	b) Sokundarlehrer: An den städti- schen Schulen Lehrer Fr. 100 bis 140 resp. 160, Lehrerin Fr. 40 bis 60 resp. 30, in den Landgemein- den Lehrer Fr. 90—130 und Lehrerin Fr. 40—60 resp. 80, für die wöchentl. Lehrst unde im Jahr.	-	Wie Primarlehrer.	_	_	_	und Pflanzland der Primarlehrer im Landbezirk werden hiebei beit weni- ger als 10 Dienstjahren nicht in Anrechung gebracht. Wie Primarlehrer.	Wie Primarlehrer.
Baselland.  Dekretüber Erhähung von Lehrer- besoldungen und Bestreitung der Ausgaben für das Unterrichtswesen vom 13. Dezember 1858.	die wöchent! Lehrstunde im Jahr.  7) Primarlehrer Fr. 700.		Fr. 450 aus dem ref. Kirchen- und Schulgat bezw. von den kath. Gemeinden des Bezirks. Ueberdiess erhalten einzelne Gemeinden Unter- stätzungen aus der Staatskasse im Gesammtbetrage von Fr. 3800.	Wohnung, 8 Ster Holz und 200 Wellen und 72 Ar. Pflanz- land oder entsprechende Geld- entschädigung.	Vom Wachdienst und vom Gemeindewerk für das Pfrund- land, thellweise auch von der Gemeindesteuer für die Baar- besoldung.	In den meisten Gemeinden Reinigung und Beheizung der Schullokale bez. Beautsichtig- ung derselben. Halten von Fortbildungs- schalen, wenn Schüler sich finden, aber gegen Entschä- gung von eitrea Fr. 1. — per	Gesetzliche Bestimmungen exi- stiren nicht. Einige wenige Ge- meinden aber haben von sich aus alten, zurücktreitenden Lebrkräffen Ruhegehalte bis auf die Hälfte der Baarbesoldung zuerkannt.	Nur vier von 132 Lehrern haben bloss das Minimum von Fr. 700 im Jahre. An Vikare für kranke Lehrer zahlt der Staat das Betreffniss von Fr. 450. Der kranke Lehrer hat dem Vikar zu geben Wohnung, Beheizung und eine Geldentschlidig-
	Arbeitslehrerinnen Fr. 60. — Gehülfinnen Fr. 30. — 9 Sekundarlehrer Fr. 1200 bis Fr. 2500. Bezirkelehrer I. Klasse Fr. 1700, II. Klasse Fr. 1600 sammt Fr. 350 Zulage und Ex- traentschädigung für den Unter- richt in den alten und den neuern Sprachen, im Singen und Turnen.	Fr. 0. — bis Fr. 100. Fr. 0. — bis Fr. 50. Halte. —	Fr. 60, Fr. 30, Hälfte. Ganze Besoldung.	Wohnung oder Entschädig- ung (Fr. 200 für Ledige, Fr. 350 für Verheirsthete). Einzelne haben Gartenland zur Benützung.	Wie bei den Primarlehrern. Wie bei den Primarlehrern.	Stunde durch den Staat.	Ausnahmsweise erhält ein Lehrer aus der Staatskasse Fr. 800 ner	Denezung und eine Gestentschauß- ung, welche der Hälfte des fühlern Schulgeldes gleichkommt. Es besteht eine obligatorische Lehrer-Wittwen-Waisen- u. Alters- kasse. Beitrag der Mitglieder jühr- lich Fr. 22. 50. Beitrag des Staates Jährlich Fr. 2000. Wittwengehalt Fr. 120, Alters- pension Fr. 250. Beide werden er- häht auf Fr. 150 und Fr. 300.

